

Allgemeine Regeln

für alle Veranstaltungen (Sippungen) der Schlaraffia Ratisbona bzw. des Vereins Schlaraffia Ratisbona e.V. gemäß der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 und den Zusatzeinschränkungen bei roter Krankenhausampel

Die 14. BayIfSMV wird einen weitgehend normalen Sippungsbetrieb in der Winterung a.U. 162/163 erlauben. Dies insbesondere dadurch, dass die überwiegende Mehrheit unserer Sassen (und auch der erwarteten Gäste befreundeter Reychen) gegen Corona geimpft oder genesen ist. Insbesondere Kapazitätsbegrenzungen in der Burg (einem geschlossenen Raum) entfallen, da nach den nun geltenden Regeln Geimpfte und Genesene nicht als Teilnehmer einer Veranstaltung zahlenmäßig relevant sind.

Dennoch müssen einige Rahmenbedingungen eingehalten werden, die es so in den Zeiten vor Corona nicht gab:

1. Es gilt die **2 G Regel**, d. h., dass **nur zweifach Geimpfte und Genesene** Zugang zu unseren Veranstaltungen erhalten.
2. Für den Zugang ist eine vorherige **Anmeldung beim Kantzleramt** erforderlich (über Telefon, E-Mail, die Website)
3. Mit der Anmeldung **bestätigt der Anmelder**, dass **er eine der 2 G-Regeln erfüllt**.
4. Alle Teilnehmer werden namentlich erfasst; die Kontaktdaten sind bekannt oder werden ggf. erfasst.
5. **Der Impf- oder Genesungsweis** ist zu allen Veranstaltungen (Sippungen, Versammlungen) mitzuführen.
6. Grundsätzlich besteht die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske**, die nur nach erfolgter Platznahme an einem der Sitzplätze abgenommen werden darf: **Beim Eintritt und beim Verlassen der Vorbürg, der Burg und der Toiletten**, bei jeglichem **Umhergehen in der Burg** (auch in der Veranstaltungspause), bei der **Schwertergasse** für eingerittene Gäste und beim **Ehrenritt einer Ahallafeyer**, auf dem **Weg von und zur Rostra, vor dem Thron** ist die Maske zu tragen.
7. Am Eingang zur Vorbürg und auf den Toiletten befindet sich mindestens eine Möglichkeit zur **Händedesinfektion**, von der reger Gebrauch gemacht werden soll.

8. Es wird auf die **Husten- und Niesetikette** sowie die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen.

9. Auf die **Nutzung der Mikrofone** am Klavier und vor dem Thron wird **verzichtet**, um eine regelmäßige Desinfektion überflüssig zu machen und unnötige Bewegungen von Teilnehmern im Saal zu vermeiden.

10. Die **Theke der Styxe** wird durch **2 Plastikschilder** von dem Raum der Vorburg geschützt, zwischen denen das Essen an die Sassen gereicht wird und auch die Bezahlung erfolgt.

11. Der **Redner auf der Rostra** wird ebenfalls durch einen **Plastikschild** von den Sassen abgetrennt, damit der Redner (oder Sänger) ohne Mund-Nasen-Maske laut und deutlich artikuliert sprechen kann.

12. **Speisen (Atzung)** werden an der Theke der Styxe **abgeholt** und am Platz in der Burg oder am Tisch in der Vorburg eingenommen. Getränke (Labung) werden von den Styxen am Platz mit Mund-Nase-Bedeckung serviert.

13. **Tischtücher** sind aus Hygienegründen **nicht zulässig**.

14. **Lüftung**: Unmittelbar vor der Sippung, in der Sippungspause und unmittelbar nach der Sippung werden vom Junker vom Dienst die Eingangstüren und das Fenster im Rücken der Junkertafel weit geöffnet, um den Raum 5 bis 10 Minuten kräftig durchzulüften.

15. Zu jeder Sippung wird vom Junkermeister ein **Junker vom Dienst** (Desinfektions-beauftragter) ernannt, der verantwortlich ist für
a. die Lüftung der Burg (d. h. Öffnen der Türen und des Fensters im Rücken der Junkertafel für 5 bis 10 Minuten) vor der Sippung, während der Sippungspause und unmittelbar nach dem Ende der Sippung,

b. die Desinfektion der Rostra nach jeder Nutzung,

c. das Überprüfen der Füllung der Desinfektionsmittelspender.

16. **Nach jeder Veranstaltung (Sippung)** sind Tische, Stühle, Türen, Requisiten (Schwerter, Dolche, Partisanen, Zepter, Ceremonienstab etc.) und Sanitäreinrichtungen **gründlich zu reinigen und zu desinfizieren**.

17. Nachweislich **mit einem Coronavirus infizierte Personen**, die vor dem Bekanntwerden ihrer Infizierung innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen davor an einer schlaraffischen Veranstaltung teilgenommen haben, sind gehalten, **dieses unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen**.

Gegeben am 15. September des Jahres 2021

Geändert am 8. November des Jahres 2021
Rt. Cresco alias: Dr. Eberhard Wachsen
(OI der Ratisbona) (1. Vorsitzender des Vereins Schlaraffia
Ratisbona e. V.)

Diese neuen Regeln gelten so lange, bis eine Änderung der jetzt geltenden BaylfSMV erfolgt. Die aktuell gültigen Regeln sind jederzeit auf der Website www.schlaraffia-ratisbona.de nachzulesen.

Mit den neuen Regeln entfallen die im Vademecum abgedruckten Allgemeinen Rahmenbedingungen und das weitergehende Hygienekonzept, die beide für die Winterung a.U. 161/162 bis zur Freigabe der aktuellen Regelungen galten. Ebenso sind die dem Vademecum 162/163 beigelegten neuen Regeln vom 15. September nur mit den Änderungen vom 8. November (s. oben) gültig.